

**Benutzungsordnung
der Stadt Pforzheim für die Erdaushubdeponien Ochsenwäldle,
Büchenbronn, Huchenfeld und Hohberg
(7.8)**

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	L 2315
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	12.10.1993
	Bekanntmachung:	06.11.1993
	Inkrafttreten:	07.11.1993
Verantwortlicher Fachbereich	Amt für Stadtentsorgung	

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Pforzheim betreibt die Erdaushubdeponien - nachfolgend Abfallentsorgungsanlagen genannt - als öffentliche Einrichtung auf der Grundlage der Abfallsatzung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Benutzungsordnung ist von allen Selbstanlieferern, Anlieferern (Benutzern) und Besuchern einzuhalten.
- (3) Die Benutzungsordnung gilt für das Gelände der Abfallentsorgungsanlagen und deren Fahrstraßen innerhalb des Deponiegeländes.

§ 2

Weisungsrecht des Betriebspersonals

- (1) Das auf der Deponie eingesetzte Personal des Amtes für Stadtentsorgung ist für einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Deponiebetrieb verantwortlich.
- (2) Den Weisungen des Deponiepersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Sie gehen allen sonstigen Regelungen (z. B. Verkehrszeichen) innerhalb des Deponiegeländes vor.

§ 3

Betretungs- und Benutzungsrecht

- (1) Der Zutritt zu den Abfallentsorgungsanlagen ist ohne besondere Erlaubnis des Betriebsleiters nur Selbstanlieferern, Anlieferern (Benutzern) und Beauftragten von Behörden gestattet.
- (2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen ist nur während der Öffnungszeiten erlaubt. Diese werden vom Amt für Stadtentsorgung festgesetzt und durch Aushang am Eingang der Deponie bekannt gemacht. Über Ausnahmen in dringenden Fällen entscheidet das Amt für Stadtentsorgung (Betriebsleitung).
- (3) Die Fahrzeuge müssen zum Befahren des Deponiegeländes geeignet sein (Geländegängigkeit).
- (4) Die Abfallanlieferer sind verpflichtet, sich vor der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen mit den geltenden Unfallverhütungsvorschriften, den Richtlinien und Sicherheitsregeln der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Gemeindeunfallversicherungsträger vertraut zu machen. Die entsprechenden Unterlagen liegen bei der Deponieleitung aus und können dort eingesehen werden.

§ 4

Zugelassene Abfallarten

- (1) Auf den Abfallentsorgungsanlagen darf nur Erdaushub ohne Verunreinigungen angeliefert werden. Insbesondere darf Erdaushub nicht mit Bau- und Abbruchresten vermischt angeliefert werden. Nicht getrennt gehaltene Abfälle dieser Art sind von der Ablagerung ausgeschlossen und werden zur Nachsortierung zurückgewiesen.
- (2) Ausnahmen im Einzelfall bedürfen der Genehmigung des Amtes für Stadtentsorgung, Betriebsleitung. Das Betriebspersonal ist zur Ausnahmeerteilung nicht befugt.
- (3) Das Amt für Stadtentsorgung bzw. die Betriebsleitung behält sich vor, in Zweifelsfällen die angelieferten Abfälle auf Kosten des Benutzers auf ihre Zusammensetzung zu untersuchen oder untersuchen zu lassen und die Annahme der Abfälle bis zum Nachweis der Unbedenklichkeit zurückzuweisen. Ausgeschlossene Abfälle hat der Benutzer unverzüglich zurückzunehmen. Kommt der Benutzer einer entsprechenden Aufforderung des Betriebspersonals nicht nach, so ist das Amt für Stadtentsorgung berechtigt, die unzulässig angelieferten Abfälle auf Kosten des Benutzers entfernen zu lassen.

§ 5

Einzugsgebiet

- (1) Die unter § 4 Abs. 1 Satz 1 genannte Abfallart darf nur aus den nachfolgenden Einzugsbereichen den jeweiligen Erdaushubdeponien angeliefert werden:
 - Deponie Ochsenwäldle: Stadtgebiet Pforzheim und Gemeinde Wurtemberg (Enzkreis);
 - Deponie Büchenbronn: Ortsteil Büchenbronn, sowie die Gemeinde Engelsbrand mit deren Ortsteilen Grunbach und Salmbach (Enzkreis);
 - Deponie Huchenfeld: Ortsteile Huchenfeld, Hohenwart und Würm;

- Deponie Hohberg: Stadtgebiet Pforzheim sowie die Gemeinden Ispringen, Neulingen und Eisingen (Enzkreis).
- (2) Das Amt für Stadtentsorgung kann im Einzelfall anordnen, dass ein Teil der anfallenden Abfälle abweichend von den in § 5 Abs. 1 genannten Einzugsgebieten abgelagert werden kann.

§ 6

Kfz-Verkehr auf der Deponie

- (1) Auf dem gesamten Deponiegelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) sinngemäß.
- (2) Die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt 20 km/h.
- (3) Auf Fußgänger im Betriebsgelände ist besonders Rücksicht zu nehmen.
- (4) Das Vorbeifahren oder das Aufhalten hinter rangierenden Fahrzeugen oder Maschinen ist nicht gestattet.

§ 7

Verhalten bei der Anlieferung

- (1) Abfälle dürfen nur an den zugewiesenen Stellen abgelagert werden. Vor dem Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer zu überzeugen, dass dies gefahrlos geschehen kann. Falls erforderlich hat sich der Fahrer eines Einweisers zu bedienen.
- (2) Beim Verlassen der Deponie ist auf Anweisung des Betriebspersonals bzw. bei schlechtem Wetter die Benutzung der Reifenreinigungsanlage zwingend vorgeschrieben. Das zusätzliche Säubern des Fahrzeugunterbaus bzw. der Räder und der Spritzlappen ist auf Anweisung des Betriebspersonals selbständig durchzuführen.
- (3) Das Befahren der Erdaushubdeponien ist aus Sicherheitsgründen grundsätzlich nur mit Motorwagen ohne Hänger erlaubt. Bei Schlechtwetter ist das Befahren der Erdaushubdeponien mit Aufliegerfahrzeugen nur nach Absprache mit der Betriebsleitung gestattet.

§ 8

Sonstiges Verhalten auf der Deponie

- (1) Abfallanlieferer dürfen die Sozialräume des Betriebspersonals nicht benutzen.
- (2) Das Durchsuchen von Altmaterial auf den Abfallentsorgungsanlagen ist verboten. Fundsachen sind bei dem Betriebsleiter, Deponiewärter abzugeben.
- (3) Das Verbrennen von Gegenständen ist verboten, entstandene Feuer sind sofort dem Betriebspersonal anzuzeigen.
- (4) Das Rauchen auf dem gesamten Betriebsgelände ist strengstens untersagt.

§ 9

Betriebskapazität, Betriebsstörung

- (1) Die Anlieferung einer Abfallmenge über 300 cbm/Tag ist dem Amt für Stadtentsorgung, Betriebsleitung mindestens 2 - 3 Tage vor Anlieferung mitzuteilen.
- (2) Aus zwingenden Gründen, z. B. einer anhaltenden Schlechtwetterphase, überdurchschnittlicher Verschmutzung der Zufahrtsstraßen, Ausfall der Reifenreinigungsanlage, kann das Amt für Stadtentsorgung, Betriebsleitung, den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage kurzfristig einstellen. Bei einer kurzzeitigen Schließung muss keine Ersatzdeponie zur Verfügung gestellt werden.

§ 10

Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren werden entsprechend der jeweils gültigen Abfallsatzung der Stadt Pforzheim erhoben. Die Abfallsatzung kann bei der Deponieleitung eingesehen werden und ist beim Amt für Stadtentsorgung gegen Gebühr erhältlich.

§ 11

Haftung

- (1) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Pforzheim haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Abfallsatzung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Abfallerzeuger und der Abfallanlieferer haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die durch sie verursacht werden, einschließlich der Umweltschäden, die durch unzulässige Anlieferungen entstehen.

(3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen des Anlagenbetriebes wegen technischer Störungen, unaufschiebbarer Arbeiten oder Umständen, auf die der Betreiber keinen Einfluss hat, steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadensersatz zu.

§ 12

Anerkennung der Benutzungsordnung

Mit der Anlieferung der Abfälle wird diese Benutzungsordnung, die auf den Abfallentsorgungsanlagen eingesehen werden kann, von den Benutzern und deren Auftraggebern anerkannt. Sofern sich Benutzer und deren Auftraggeber Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen bedienen, sind sie verpflichtet, diesen die Benutzungsordnung zur Kenntnis zu geben.

§ 13

Ausnahmen

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung kann, soweit nichts anderes bestimmt ist, nur das Amt für Stadtentsorgung zulassen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt. Im übrigen wird auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 25 der Abfallsatzung der Stadt Pforzheim verwiesen.

§ 15

Öffentlich-rechtliches Hausrecht

Verstößt ein Anlieferer wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen diese Benutzungsordnung, kann die Betriebsleitung ihm befristet oder auf Dauer die Zufahrt oder den Zutritt zur Deponie verweigern.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.